

Bekanntmachungen der Departemente und Ämter

Register der schweizerischen Seeschiffe

Das Seeschiff «Leman», Eigentümerin: Yru SA, in Genf, ist unter der Nummer 106 in das Register der schweizerischen Seeschiffe aufgenommen worden.

30. Mai 1979

Schweizerisches Seeschiffsregisteramt

Das Seeschiff «Tessin», Eigentümerin: Yru SA, in Genf, ist unter der Nummer 107 in das Register der schweizerischen Seeschiffe aufgenommen worden.

8. Juni 1979

Schweizerisches Seeschiffsregisteramt

Volksinitiative «für die Koordination des Schuljahrbeginns in allen Kantonen»

Vorprüfung

Die Schweizerische Bundeskanzlei,

nach Prüfung der am 13. Juli 1979 eingereichten Unterschriftenliste zu einer eidgenössischen Volksinitiative «für die Koordination des Schuljahrbeginns in allen Kantonen»,
gestützt auf die Artikel 68 und 69 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976¹⁾ über die politischen Rechte,

verfügt:

1. Die am 13. Juli 1979 eingereichte Unterschriftenliste zu einer eidgenössischen Volksinitiative «für die Koordination des Schuljahrbeginns in allen Kantonen» entspricht den gesetzlichen Formen: Sie enthält eine Rubrik für Kanton und politische Gemeinde, in der die Unterzeichner stimmberechtigt sind, sowie für das Datum der Veröffentlichung des Initiativtexts im Bundesblatt, ferner den Wortlaut der Initiative, eine vorbehaltlose Rückzugsklausel, den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht, sowie Namen und Adressen von mindestens sieben Urhebern der Initiative.
2. Der Titel der Volksinitiative «für die Koordination des Schuljahrbeginns in allen Kantonen» entspricht den gesetzlichen Erfordernissen von Artikel 69 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte.
3. Mitteilung an das Initiativkomitee für die Koordination des Schuljahrbeginns, Sekretariat: Herrn M. Tavazzi, Postfach 2642, 3001 Bern, und Veröffentlichung im Bundesblatt vom 21. August 1979.

14. August 1979

Schweizerische Bundeskanzlei

Der Bundeskanzler: i. V. Sauvant

¹⁾ SR 161.1

Volksinitiative
«für die Koordination des Schuljahresbeginns in allen Kantonen»

Der vorgeschlagene Initiativtext lautet:

Die Bundesverfassung wird wie folgt ergänzt:

Art. 27^{bis} Abs. 4 (neu)

⁴Die Bundesgesetzgebung legt die Jahreszeit fest, in der das Schuljahr beginnt.

Verfügung

des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements über Geschwindigkeitsbeschränkungen auf der Nationalstrasse N 13 zwischen Zillis und Andeer

vom 6. August 1979

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement,

gestützt auf Artikel 32 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1958¹⁾
über den Strassenverkehr,

verfügt:

Art. 1

Auf der Nationalstrasse N 13 wird zwischen Zillis und Andeer die bis anhin geltende Höchstgeschwindigkeit von 100 km/Std. in beiden Fahrtrichtungen auf 120 km/Std. hinaufgesetzt.

Art. 2

Gegen die vorliegende Verfügung kann nach den Artikeln 3 Absatz 4 und 32 Absatz 4 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1958 über den Strassenverkehr beim Bundesrat Beschwerde geführt werden.

Art. 3

Diese Verfügung tritt in Kraft, sobald die entsprechenden Signale aufgestellt sind.

6. August 1979

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement:
i. V. Gnägi

6673

¹⁾ SR 741.01

Verfügung über die Verkehrsordnung für Strassenfahrzeuge auf dem SBB-Areal der Station Stadelhofen

vom 1. August 1979

Die Generaldirektion der Schweizerischen Bundesbahnen,

gestützt auf Artikel 2 Absatz 5 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1958¹⁾ über den Strassenverkehr,

die Artikel 76 Absatz 4 und 86 Absätze 2 und 3 der Verordnung vom 31. Mai 1963²⁾ über die Strassensignalisation,

verfügt:

1. Das Befahren des SBB-Areals ist nur im Verkehr mit den Schweizerischen Bundesbahnen oder zur Erreichung der vorgesehenen Parkplätze gestattet.
2. Das Parkieren von Fahrzeugen wird auf dem im Eigentum der SBB stehenden Areal durch das Aufstellen von Parkuhren gebührenpflichtig und zeitlich beschränkt oder ganz verboten (Ausnahmen für Inhaber von SBB-Parkplatzkarten und berechnigte Benutzer der Mietparkplätze).
3. Die Verkehrsordnung wird mit den erforderlichen Verkehrszeichen und Markierungen signalisiert.
4. Diese Verfügung tritt mit dem Aufstellen der Signale in Kraft. Sie unterliegt der Beschwerde an den Bundesrat nach Artikel 72 Buchstabe c des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968³⁾ über das Verwaltungsverfahren.

1. August 1979

Generaldirektion der
Schweizerischen Bundesbahnen
Der Präsident: i. V. Wellinger

6677

1) SR 741.01

2) SR 741.21

3) SR 172.021

Verfügung über die Verkehrsordnung für Strassenfahrzeuge auf dem SBB-Areal der Station Siebnen-Wangen

vom 1. August 1979

Die Generaldirektion der Schweizerischen Bundesbahnen,

gestützt auf Artikel 2 Absatz 5 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1958¹⁾ über den Strassenverkehr,

die Artikel 76 Absatz 4 und 86 Absätze 2 und 3 der Verordnung vom 31. Mai 1963²⁾ über die Strassensignalisation,

verfügt:

1. Auf dem SBB-Areal wird die Höchstgeschwindigkeit für die Strassenfahrzeuge auf 40 km/h beschränkt.
2. Das Parkieren von Fahrzeugen wird auf dem im Eigentum der SBB stehenden Areal gebührenpflichtig und zeitlich beschränkt oder ganz verboten (Ausnahmen für Inhaber von SBB-Parkplatzkarten und berechtigte Benutzer der Mietparkplätze).
3. Die Verkehrsordnung wird mit den erforderlichen Verkehrszeichen und Markierungen signalisiert.
4. Diese Verfügung tritt mit dem Aufstellen der Signale in Kraft. Sie unterliegt der Beschwerde an den Bundesrat nach Artikel 72 Buchstabe c des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968³⁾ über das Verwaltungsverfahren.

1. August 1979

Generaldirektion der
Schweizerischen Bundesbahnen
Der Präsident: i. V. Wellinger

6678

1) SR 741.01

2) SR 741.21

3) SR 172.021

Bekanntmachungen der Departemente und Ämter

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1979
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	33
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.08.1979
Date	
Data	
Seite	585-590
Page	
Pagina	
Ref. No	10 047 770

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.